

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Bern, 22. Februar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Anpassung der Witwen- und Witwerrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zur Anpassung der Witwen- und Witwerrenten.

alliance F, der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, vertritt die Interessen von über 100 Mitgliedorganisationen und rund 1000 Einzelmitgliedern in der Schweiz.

Grundsätzlich begrüsst und unterstützt *alliance F* das Bestreben des Bundesrates, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR [im Oktober 2022 festgestellte Ungleichbehandlung](#) von Witwen und Witwern aufzuheben. Bislang erhalten verwitwete Männer eine Witwerrente bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes; verwitwete Frauen hingegen erhalten eine Rente auch dann, wenn sie keine oder bereits volljährige Kinder haben.

Die bisherige Regelung macht einen Rentenanspruch des oder der Hinterbliebenen also nicht nur an allfälligen Betreuungs- und Erziehungspflichten fest, sondern auch und im Falle einer Kinderlosigkeit gar ausschliesslich am Geschlecht des oder der Hinterbliebenen. *alliance F* begrüsst, dass diese vom EGMR [klar festgestellte](#) Ungleichbehandlung nach Geschlecht mit der vorliegenden Teilrevision beseitigt wird.

Ebenfalls begrüsst *alliance F*, dass künftig für einen Rentenanspruch die elterlichen Pflichten gegenüber allfälligen Kindern bis zu deren vollendetem 25. Lebensjahr entscheidend sein werden – und zwar unabhängig vom Geschlecht des überlebenden Elternteils und auch unabhängig von dessen Zivilstand. **Diese Regelung anerkennt die materielle und zeitliche Belastung sowie die erhöhte Verantwortung, die eine Elternschaft mit sich bringt. Es ist richtig und wichtig, dass diese erhöhte Verantwortung anerkannt wird und einen Rentenanspruch begründet.** Es ist ebenso richtig, dass dies ein bestimmtes Geschlecht oder eine bestimmte Lebensform alleine nicht tun.

In diesem Sinne unterstützt *alliance F* auch die beantragte Neuregelung einer 2-jährigen Übergangsrente für verwitwete Frauen wie Männer ohne Erziehungspflichten. Es gibt aus Sicht von *alliance F* keine Rechtfertigung, wieso alleinstehenden Frauen wie Männern ohne

Erziehungspflichten eine lebenslange Witwen- bzw. Witwerrente ausbezahlt werden sollte – insbesondere, da sie, im Gegensatz zu alleinerziehenden Eltern, nicht zu den armutsgefährdeten Gruppen der Gesellschaft gehören. Die Übergangsrente sollte aber genauso für nicht verheiratete Eltern gelten.

Gleichbehandlung von Eltern im Konkubinats

Art. 24 Übergangsrente bei Verwitwung

Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine auf zwei Jahre befristete Übergangsrente bei Verwitwung, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine unter 25-jährigen Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 mehr haben. *[Neu:] Nicht verheiratete Eltern sind Witwen und Witwern gleichgestellt.*

Härtefallregelung für Mütter von älteren Kindern

Jedoch weist *alliance F* mit Vehemenz darauf hin, dass die Situation von Eltern – in der Realität vor allem Müttern - mit Kindern *über 25 Jahren* hier einer besonderen Betrachtung bedarf und nicht vollständig mit der von kinderlosen Witwern oder Witwen gleichgesetzt werden darf.

Dies, weil Frauen nach wie vor einen Grossteil der unbezahlten Betreuungs- und Erziehungsarbeit von Kindern leisten und dafür mit einer beträchtlichen Einbusse an gesamtem Erwerbseinkommen und Rentenansprüchen bezahlen.¹ Dies gilt auch und in noch stärkerem Masse für Mütter, deren Kinder heute bereits über 25 Jahre alt sind: Sie dürfen nicht dafür bestraft werden, dass die Strukturen zur familienergänzenden Kinderbetreuung, die steuerlichen Anreize (hohe Grenzsteuersätze auf den Zweiteinkommen bei Verheirateten) und nicht zuletzt die patriarchalen gesellschaftlichen Erwartungen es ihnen erschwerten, ihre berufliche Laufbahn gemäss ihrem eigentlichen Erwerbspotenzial auch nach der Geburt ihrer Kinder weiterzuführen. Für diese Frauen – und, im Sinne des vom EGMR zu Recht eingeforderten Gebots der Gleichbehandlung der Geschlechter, auch Männer - braucht es eine Härtefalllösung in Form einer Übergangsbestimmung:

III Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Abs. 4 (neu)

¹ 78% der erwerbstätigen Mütter mit jüngstem Kind unter 15 Jahren sind Teilzeiterwerbstätig. Sie leisten pro Woche im Schnitt 52,3 Stunden unbezahlte Familien- und Hausarbeit (demgegenüber Väter in derselben Familiensituation 31,7 Stunden unbezahlte Arbeit leisten). Und 18% dieser Teilzeiterwerbstätigen Mütter bezeichnen sich als unfreiwillig unterbeschäftigt, d.h. sie würden gerne mehr arbeiten, können diesen Wunsch aber nicht verwirklichen, weil u.a. Kinderbetreuung nicht vorhanden und nicht erschwinglich ist resp. sich ihre Erwerbstätigkeit finanziell nicht lohnt. Quellen: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.17124476.html> / <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/1061095/master#:~:text=Nahezu%20ein%20F%C3%BCnftel%20aller%20Teilzeit,Arbeit%20mit%20h%C3%B6herem%20Pensum%20anzunehmen>).

Wer als Elternteil aufgrund von Betreuungs- und Erziehungspflichten seine berufliche Laufbahn und sein Erwerbseinkommen massgeblich eingeschränkt hat, kann unabhängig vom Alter der Kinder eine Härtefallrente von bis zu 5 Jahren, beziehungsweise eine Witwen- oder Witwerrente von bis zu 5 Jahren beantragen. Diese Bestimmung erlischt, sobald die Gleichstellung der Geschlechter realisiert ist.

Dies erlaubt den Betroffenen die allenfalls notwendige berufliche Wiedereingliederung und/oder Neuorientierung. Die Übergangsbestimmung soll einer Sunset-Klausel unterliegen: Sie erlischt 10 Jahre, nachdem in der Schweiz die Gleichstellung von Frau und Mann soweit fortgeschritten ist, dass die nicht (anders als mit dem Geschlecht) erklärbaren Lohnunterschiede und die geschlechtsspezifische Rentenlücke je weniger als 5% betragen.

An dieser Stelle betont *alliance F* einmal mehr die hohe Dringlichkeit besserer Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Wenn die Gesetzgebung und Rechtsprechung der Schweiz zunehmend Abstand nimmt vom Modell der Versorgerehe – was zu begrüßen ist –, hat der Staat auch die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit ein egalitäreres Modell für heutige Eltern und eine individuelle finanzielle Existenzsicherung für Mütter wie Väter überhaupt machbar und möglich ist.

Behandlung laufender Renten

Die Reform sieht vor, laufende Renten von Frauen im Alter unter 55 Jahren zu streichen, wenn sie keine Erziehungspflichten für Kinder unter 25 Jahren haben. Das ist zumutbar, braucht aber eine Übergangszeit, und darum soll dieselbe Härtefalllösung (siehe oben) zum Tragen kommen.

Grosszügigere Altersgrenzen

Schliesslich weist *alliance F* ebenfalls darauf hin, dass die Arbeitssuche für Über-55-Jährige auf dem Arbeitsmarkt nicht einfach ist. Aus diesem Grund begrüsst *alliance F* die Übergangsbestimmung, wonach für Personen, die bei Inkrafttreten 55 Jahre oder älter sind, die Besitzstandgarantie gilt. Es wäre darüber hinaus aber zu prüfen, ob die vorgeschlagene Altersgrenze für den EL-Bezug von 58 Jahren angesichts der Realitäten auf dem Arbeitsmarkt nicht auf 55 Jahre zu senken wäre.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Ständerätin Maya Graf (Grüne, BL)
Co-Präsidentin alliance F



Nationalrätin Kathrin Bertschy (GLP, BE)
Co-Präsidentin alliance F